

Susanne Knaller (Graz)

Mediale Herausforderungen von Literatur und Recht. Der literarische Rechtsfall als Beispiel (Döblin, Capote, Carrère)

On the basis of the examples of the legal and literary case, the article aims at the analysis of the particular relations between modern law and literature. As a juridical construction not only of high complexity but also charged with contingency and the risk of failures to find truth, the *casus* is most compelling to literature. Modern legal questions and discourses allow authors to discuss systems of value, norm and practices as well as political and social issues at stake. After a discussion of the differences and similitudes between the legal and the literary case, an analysis of three literary cases based on true facts, Alfred Döblin's *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (1924), Truman Capote's *In Cold Blood* (1965) and Emmanuel Carrère's *L'Adversaire* (2000), will show that the particular media conditions of literature as well as of legal procedures allow an approach to legal facts and circumstances not possible to law while at the same time demonstrating the unconditional tasks of the law.

1 Recht wird, was der Fall ist – Literatur ist, was ein Fall bleibt

Das moderne Recht umfasst viele unterschiedliche Realitätsfacetten. Es ist abstrakt und begrifflich in schriftlichen und mündlichen Texten festgehalten. Es wird in unterschiedlichen Praktiken wie Verhandlungen, Verhören, akademischer Lehre und Alltagsregulierungen angewendet. Nicht zuletzt ist es auch in räumlichen Anordnungen wie Gerichtssälen und Archiven, in Kleidungsvorschriften und Ablauf- und Verfahrensregularien verankert. Die Realitätsqualität des Rechts ist theoretisch, materiell und positiv wie praktisch, medial und performativ bestimmt. Aus dieser qualitativen und medialen Mehrdimensionalität ergibt sich die systematische Schwierigkeit, die stets notwendige juristische Wahrheit und ihre Definitivsetzung in Entscheidung und Urteil mit den damit verbundenen politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und medialen Prozessen zu vereinbaren. Dazu bedarf es der Auflösung von Kontingenzen, Ambiguitäten, Widersprüchen und Paradoxien. Denn einerseits gründet das moderne Recht als funktional nicht ersetzbares soziales System auf Strategien der Rationalisierung und Normierung von Sprachhandlungen, auf der Organisation von Institutionen wie auf spezifischen Kommunikationen und Praktiken. Andererseits befindet es sich in einem steten Spannungsverhältnis zwischen systemischem Normanspruch und singulärer Prozesshaftigkeit. Recht steht daher in einem reziproken Prozess von innen (den eigenen Normen, Regeln, Praktiken und Grenzen) und außen (im Rechtskontext sind das z.B. von Moral, Ethik, Emotion,

Subjektivität, Sexualität etc. angeleitete Normen, Regeln, Praktiken und Ereignisse). In diesem Zusammentreffen von zwingender Allgemeinheit/Normativität des Rechts und dem unweigerlich kontingenten Prozessualen, das mit Rechtshandlungen verbunden ist, liegt ein wichtiger Punkt, der für die Literatur in der Moderne besonders produktiv ist. Der literarische Rückgriff auf Rechtsdiskurse und -motive ermöglicht das Aufzeigen der sozialen und kulturellen Besonderheiten von Institutionen, Praktiken und Individuen samt ihrer Paradoxien.

Im Folgenden möchte ich mich mit dem 'Fall' als einer juristischen Konstruktion beschäftigen, die auf den genannten Rechtsvorgaben und -ansprüchen gründet wie sie auch die Komplexitäten und Schwierigkeiten formaler und materieller juristischer Wahrheit zeigt. Deshalb ruft der Rechtsfall die moderne Literatur seit dem 18. Jahrhundert auf unterschiedlichste Weise immer wieder auf den Plan. Auf diese historischen Verhältnisse kann hier nicht eingegangen werden, jedoch will ich drei literarische Beispiele und die damit verbundenen kritischen wie ästhetischen Verhältnisse diskutieren – Alfred Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (1924), Truman Capotes *In Cold Blood* (1965) und Emmanuel Carrères *L'Adversaire* (2000). Mit diesen Texten soll gezeigt werden, dass moderne Rechtsfragen es der Literatur ermöglichen, sowohl Wert- und Normsysteme und deren Geltungsbegründungen als auch poetologische Modelle kritisch zu behandeln. Die mit den Textbeispielen verfolgte komparatistische Komponente betrifft auch diskursive und theoretische Aspekte von Literaturwissenschaft und Rechtstheorie. Nach grundlegenden theoretischen Überlegungen zum juristischen Fall wird anhand des literarischen Rechtsfalls das Verhältnis von Recht und Literatur diskutiert. Eine Analyse der drei Beispiele gibt anschließend einen Einblick in unterschiedliche poetologische Positionen. Döblins Text führt in die Weimarer Republik und die dort stattfindende gesellschaftspolitisch motivierte Rechtskritik in Literatur und in den Medien; er reflektiert vor allem auch die neuen Wissenschaften der Kriminalpsychologie und -medizin. Capotes kanonischer Text gilt als das bekannteste Beispiel für die in den USA in den 1960ern und 1970ern beobachtbare Entgrenzung von ästhetischem und journalistischem Schreiben, also von fiktionalen und faktischen Erzählungen, das mit dem Label des *New Journalism* etikettiert wurde. An diese Schreibweise knüpft auch Carrères Text an, der sich damit in die Tendenz zeitgenössischer französischer Literatur einreihet, politische, gesellschaftliche und historische Ereignisse und Fakten in nicht-fiktionalen Formaten aufzubereiten. Diese drei

Autoren einen trotz der formalen und kontextuellen Unterschiede die Bezugnahme auf reale Kriminalfälle und eine Auseinandersetzung mit damit verbundenen rechtlichen Fragen. Es geht in diesen Texten nicht nur um die geschilderten spektakulären Fallgeschichten und ihre gesellschaftlichen und persönlichen Folgen – zwei sexuell verbundene Freundinnen und ihr Mord am Ehemann bei Döblin, die kaltblütige Ermordung einer vierköpfigen Familie in Capotes Text oder die affektlose Tötung von Frau, Kindern und Eltern in Carrères Fallgeschichte –, sondern auch um die damit verbundenen Schuldfragen, die Rechtslagen, die Verfahren der rechtlichen Wahrheitsfindung und eines Urteils. Dieser juristische Prozess ist mit vielen Widersprüchen verbunden: dem Aufeinandertreffen von Rechtsnorm und anderen Normen und den Schwierigkeiten der medialen Umsetzung der Rechtsnorm wie der normativen Widersprüche. Dass damit für die Literatur auch eine poetologische Herausforderung verbunden ist, die wiederum ästhetisch produktiv gewendet werden kann, soll am Ende eine kurze Diskussion der drei Texte zeigen.

2 Der Fall

In seiner legendären Abhandlung *Einfache Formen* setzt sich André Jolles 1929 neben u.a. dem Märchen, der Legende und dem Witz auch mit dem Kasus auseinander. Dabei entgehen ihm die medialen Herausforderungen einer juristischen Kohärenzfindung von Norm, Sachverhalt und Formalisierung eines Geschehens und Umstandes nicht. Ausgehend von einem damals populären Beitrag in der *Berliner Illustrierten Zeitung* aus dem Jahr 1928 zitiert Jolles folgende Geschichte eines Diebstahls:

Ein Taschendieb stiehlt mir im Gedränge der Großstadt meine Briefftasche, in der hundert Mark in kleinen Scheinen waren. Mit seiner Geliebten, der er von dem glücklichen Fang erzählt, teilt er seine Beute. Werden beide gefaßt, so wird die Geliebte als Hehlerin bestraft. (Jolles 1929:173)

Diesem Fall stellt Jolles die beiden mit Diebstahl und Hehlerei befassten Paragraphen des StGB gegenüber.

§ 242: "Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft."

[...]

§ 259: "Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich nimmt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft." (ebd.:173)

Die Realitätsverhältnisse von Norm und Vorfall führen das erste Rechtsdilemma vor. Denn das Recht ist dem Vorfall zwar vorgängig, aktualisiert sich aber erst mit einem entsprechenden singulären Ereignis (vgl. ebd.: 174). Die Regel wird damit, so Jolles, zum Geschehen. Die Regel wird aber nicht allein dadurch zum Geschehen, dass letzteres einfach vorfällt, sondern aufgrund der Tatsache, dass Geschehen zum Fall und es "von der Sprache ergriffen wird" (ebd.: 174). Würde aber die Norm einfach dadurch zum Geschehen werden können, indem sie versprachlicht wird, dann, so lässt sich ergänzend überlegen, wäre auch ein rein fiktionales Geschehen wie in Kriminalgeschichten eine Realisierung der Norm. Damit dieses Verhältnis Norm, Geschehen und Sprache zu einem *rechtlichen* Fall wird, bedarf es der Relationierung von Norm, Prozessen der Sachverhaltsfeststellung und der Versprachlichung zum Fall. Umgekehrt wird ein Geschehen nur dann zum Rechtsfall, wenn tatsächlich eine Normverletzung vorliegt oder vermutet wird. Dass sich in Fallkonstruktionen bzw. der Frage, ob ein Fall auch tatsächlich ein Rechtsfall ist, rechtsfremde Normen mit der Rechtsnorm konfrontieren können, zeigt Jolles am Beispiel der Hehlerei, dem zweiten Teil der Diebstahlgeschichte. Wird nämlich das Diebesgut im Ganzen weitergegeben und angenommen, liegt Hehlerei vor, die nicht stattfinden würde, wäre das gestohlene Geld gewechselt und materiell ausgetauscht worden. Der relevante Unterschied, ob es sich um die gestohlenen Scheine handelt oder nicht, mag dem allgemeinen Moral- und Rechtsgefühl widersprechen. In beiden Fällen liegen ein Unrechtswissen und eine Schuld vor:

Tätig und gegenständig werden hier nicht Tugend und Unrecht, sondern tätig und gegenständig werden in diesem Fall Gesetz und Norm, auf die Handlungen aller Art bezogen werden und von denen aus sich das Urteil über deren Beschaffenheit strafbar oder straflos bildet. (ebd.: 175)

Das Beispiel lässt erkennen, dass das Geschehen, indem es zum Rechtsfall wird, seine Einmaligkeit verliert. Die Geschichte lässt sich daher, nur auf die rechtlich relevanten Sachverhalte reduziert, auch so darstellen: "Es ist 1. ein Dieb, der 2. eine, mehrere Scheine enthaltende Brieftasche stiehlt, 3. seiner Geliebten davon erzählt, die Beute mit ihr teilt und sie 4. dadurch zur Hehlerin macht." (ebd.: 177). Alle im Zeitungsartikel angebrachten Ergänzungen wie, dass der Diebstahl in einem Gedränge stattgefunden hat, sind für den Rechtsfall belanglos. Was mit Jolles' Beispiel und dem Kasus deutlich werden kann und aus poetologischer und literaturwissenschaftlicher Sicht eine Herausforderung darstellt, ist die Widersprüchlichkeit der

Normen und damit die Frage, welche Norm gelten soll und welche Normen ausgeschlossen werden. Der Rechtsfall führt die Notwendigkeit der Reduktion, der Auswahl, der Stilisierung von Fakten zugunsten einer juristischen Fall-Logik mit sich. Er zeigt das Recht in seiner Schwierigkeit, das jeweils Singuläre verallgemeinern zu müssen, ohne auf Perspektiven und mediale Stilisierungen verzichten zu können. Der Kasus enthält solche Spannungsverhältnisse, sie sind geradezu sein konstituierendes Moment. Während das Recht diese Widersprüche ausgleichen muss, interessieren sie die Literatur. Während der Rechtsfall die Pflicht zur Entscheidung, die im Urteilsspruch aufgeht, enthalten muss, kann die Entscheidungsfrage in der literarischen Zubereitung im Kontingenten, Widersprüchlichen und Unentscheidbaren verbleiben. Mit diesen Offenheiten wird das Recht in seiner Entscheidungsfunktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings werden damit neben den juristischen Normen und Praktiken auch ihre Gründe beobachtbar und kritisierbar.

3 Rechtliche Fragen

Wie lassen sich nun die rechtlichen Praktiken der Fallkonstruktion und die Applikationen der Norm beschreiben? Der Rechtsphilosoph Wolfgang Naucke erklärt die Stilisierung der Tatsachenmenge durch das materielle und prozessuale moderne Strafrecht als ein Verfahren der Reduktion, der Auswahl, der Einschränkungen und Vorgaben sowie eines ständigen Vergleichs des Rechts im Sachverhalt mit dem Recht der Norm und der Norm mit dem Einzelfall.

Das rechtliche Interesse kann aber den Sachverhalt nicht bändigen. Der Sachverhalt, treffend berichtet, kann rechtliches Interesse ändern oder erzeugen. Der Sachverhalt, treffend berichtet, kann zu Präzisierungen und Reformen des Rechts führen. Damit ist angespielt auf das Bild vom "Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt", das Engisch bezeichnet hat. Doch soll das Bild ein wenig zugschärft werden. Der juristische Blick wandert nicht zwischen einem feststehenden Sachverhalt und der feststehenden Norm. Dieses Wandern des Blicks ist ein aktives Vergleichen des Rechts, das im Sachverhalt steckt, mit dem Recht, das in der Norm steckt. Das Recht, das im Sachverhalt steckt, ändert sich mit der Art und mit dem Umfang der Sachverhaltsschilderung. Der Stil der Sachverhaltsschilderung bestimmt die Perspektive des Blicks auf die Norm; [...]. (Naucke, 1991: 59–60)

Dem Recht wird also auch hier wie bei Jolles ein Realitätswert zugeschrieben, der in Einklang gebracht werden muss mit den wahrheitsfähigen Einheiten des Ereignisses bzw. Umstandes, um dadurch Sachverhalte feststellen zu können. Diesen Vorgang skizziert Naucke (vgl. 1991: 64) als eine Verkümmernarrativer Dichte zum Fall, mit dem gleichzeitig eine extrem stilisierte, formal höchst komplexe Formation von Tatsachen gesucht wird:

Bei diesen Formen kann sich keine Erzählung, nicht einmal eine Schilderung ergeben. Es entsteht eine in Auswahl und Sprachtönung hochstilisierte Fallskizze, stets gefährdet durch den Kampf um Tatsachen, der sich bei der Vernehmung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung unübersehbar zeigt. (ebd.: 68)

Die Norm ist daher, auch wenn sie auf den Einzelfall oder veränderte politische, soziale, kulturelle und mediale Verhältnisse reagieren muss, niemals Objekt kontingenter und perspektivierter Auseinandersetzung. Das wird sie nur im rechtsbeobachtenden Zwischenraum rechtstheoretischer Diskurse, der Künste und der Literatur. Wie sehr trotz aller reduktiver Verfahrensmöglichkeiten die strenge juristische Feststellbarkeit einer Normverletzung und ihres Ausmaßes im Hinblick auf ein darauf folgendes Urteil ein Ideal darstellt, das zwar nicht in Frage gestellt, aber doch immer wieder diskutiert werden kann, zeigen jene Rechtstheoretiker und -theoretikerinnen, die das Recht in seinen Abhängigkeiten von Narrationen, kommunikativen Praktiken und Medien untersuchen.¹ Aber selbst wenn die Sachverhaltsfeststellungen, Fallkonstruktionen und Urteile im Kontext ihrer vielfachen medialen Praktiken und Formen gezeigt werden müssen, verlangt das Recht nach dem festen Zeit-Raum einer formalen und materiellen Wahrheit und einer unwidersprüchlichen Norm (vgl. Vismann 2012: 194–206). Die literarischen Stilisierungen von konkreten Rechtsfällen beobachten demgegenüber am Fall diese Normen und Praktiken und darüber hinausgehend auch die Umstände, Gründe und Folgen. Sie holen den Rechtsfall im Medium der literarischen Fallgeschichte als Einzelfall zurück und können mit den Singularitäten anders umgehen als die Justiz.

Dieser Unterschied lässt sich an Nauckes Gegenüberstellung einer rechtlichen und einer narrativen Stilisierung zeigen:

Nach dem geltenden Recht ist Diebstahl die vorsätzliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht (§§ 242, Abs. 1, 15 StGB). Die zugehörige Schilderung eines Diebstahls sieht etwa so aus: A hat in einem Selbstbedienungsladen Lebensmittel im Werte von DM 50,- bei sich versteckt und, ohne zu bezahlen, aus dem Gebäude gebracht; er wollte die Gegenstände verbrauchen bzw. an Familienmitglieder weitergeben. Den §§ 242, 15 StGB nicht zugehörig und strafprozessual kaum eingliederbar wäre folgende Sachverhaltsschilderung: Der seit langem arbeitsloses ältere Angestellte Fritz A. hat in einem schlecht bewachten, gut versicherten Geschäft gemaust, was er für sich und seine Familie für den üblichen Lebensstandard brauchte. Gelänge es allerdings, diese Schilderung §§ 242, 15 StGB heranzubringen, käme Bewegung in die professionelle Handhabung dieser Normen. (ebd.: 61)

Was in der zweiten Version bestehen bleibt, ist die Besonderheit des Falls, ist die Frage nach Schuld jenseits von juristischer Belangbarkeit und Sachverhaltschaft.

1 Vgl. dazu Seibert (2004), Vesting (2011), Vismann (2011), Möllers (2015).

4 Der literarische "Fall"

Der literarisch stilisierte Fall stellt, wie Nicolas Pethes (2016) in seinen ausführlichen Studien dazu zeigen kann, einen Grenzfall der Literatur dar. Ein "writing in cases" ist stets ein Schreiben unterhalb gängiger Gattungsmuster. Literarische Fallgeschichten zeichnen sich als reflexive Texte aus – sowohl im Hinblick auf die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Realitäten und Wissensformationen als auch auf die Literatur selbst. Sie stehen zudem in Relation zu wissenschaftlichen, moralischen, juristischen und journalistischen Diskursen und den damit verbundenen Modi. Ein Ereignis wird erst durch seine mediale Inszenierung zum Fall. Schon sehr früh in der Geschichte der modernen Medien und Literatur trifft man auf den Kasus: in den Pitavalgeschichten, in den seit dem 18. Jahrhundert tausendfach publizierten Kriminalfällen in den Nachrichtenblättern und Tageszeitungen und in den früh beliebten und auf realen Fällen beruhenden Kriminalerzählungen. Ab Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts nehmen sich Anatole France, Émile Zola, Blaise Cendrars, Heinrich Mann und Karl Kraus zahlreiche Rechtsfälle wie den Justizapparat in diversen Abhandlungen und Zeitschriften vor. Indem es dabei zu einer Überschneidung von fachwissenschaftlichen, publizistischen und belletristischen Formen kommt, wird Literatur zu einem Ort von Spezialwissen und Kritik (vgl. Schönert 1991: 48). Es lassen sich auch die mit dem modernen Strafverfahren interessant werdenden unzähligen Gerichtsreportagen und -berichte nennen – vielfach verfasst von renommierten Autoren und Autorinnen wie Friedrich Torberg, Karl Kraus und André Gide. Die von Roland Barthes (vgl. 1988: 297) für eine Fallgeschichte konstatierte "Unentscheidbarkeit von Codes",² also das Spannungsverhältnis zwischen ästhetischen und nicht-ästhetischen Codes, gilt aus den oben genannten Gründen der Narrativität, der Affektivität, der Singularität auch für die wissenschaftlichen und rechtlichen Fälle, wenngleich diese Hybridität durch Stilisierungen, Reduktionen und Auswahlverfahren aufgehoben werden kann. Im Gegensatz zum (auch fiktiven) wissenschaftlichen oder juristischen Fall ist die literarische Fallgeschichte an keinen Urteilszwang oder Wahrheitsprozess, an keine exemplarische oder praktische Funktion gebunden. Diese differenten Zuordnungen und Funktionen des Falls sind ein Merkmal der Moderne. Michel Foucault (1994) kann in seinem Essay "La vie des hommes infâmes"³ zeigen, dass vormoderne, in

2 Im franz. Original: "l'indécidabilité des codes" (Barthes 2002: 441). Vgl. dazu auch Pethes (2016: 20).

3 "Das Leben der einfachen Menschen" in: Foucault (2003). Vgl. dazu Knaller (2016).

Form von Bittbriefen und kleinen Erzählungen verfasste Rechtsfälle eine Unentscheidbarkeit aufweisen, die sie in der Nähe von Literatur belassen. Die an den französischen König zwischen 1660 und 1760 gerichteten Briefe mit der dringlichen Bitte um ein Urteil, eine Entscheidung und um eine Lösung für oft kleine, aber mitten ins Existentielle reichende Fälle sind für Foucault rechtlich wie literarisch aufschlussreich. Zum einen zeigen sie das Recht noch in seiner direkten, körperlichen Gewalt des Souveräns (man tritt an ihn individuell und persönlich heran, er ist greifbar und physisch das Gesetz). Schon kurz danach wird das Recht zu einem administrativen Netz, in dem verschiedenartige Institutionen der Justiz, der Polizei, der Medizin und Psychiatrie einander stützen: "Et le discours qui se formera alors [...] se développera dans un langage qui prétendra être celui de l'observation et de la neutralité." (Foucault 1994: 250).⁴ Zum anderen sind die Briefe auch Vorboten einer sich in der Literatur langsam vollziehenden Bewegung von Heldengeschichten zu solchen des Nicht-Exemplarischen, des Banalen, physisch und alltäglich Emotionalen. Die literarische Fallgeschichte geht jedoch über Momente des Alltäglichen hinaus. Sie zeigt auch immer ein singuläres, in seinen erfolgreichsten Varianten vielfach auch normabweichendes und provokantes Geschehen. Zum anderen ist sie in ihrer Eigenschaft als epistemische oder kritische Gattung reflexiv und beobachtend.⁵ Mit Pethes lässt sich die moderne Fallgeschichte so beschreiben:

Fallgeschichten schreiben gegen jegliche Form von allgemeinen Gesetzmäßigkeiten an, denen sie subsumiert werden sollen – gegen anthropologische Theorien oder Gattungsregeln, aber selbst noch gegen diejenigen Codierungen, mittels derer sie selbst die Wirklichkeit ihres jeweiligen Falls entwerfen. Aus diesem Grund sind selbst die hier wissens-, literatur- und medientheoretisch verhandelten Aspekte des Individuellen und Allgemeinen, des Faktischen und Fiktionalen bzw. des Spektakulären und Normalen keine Eigenschaften von Fallgeschichten, sondern ebenfalls Unterscheidungen, die im Zuge der jeweiligen Schreibweise verhandelt werden müssen. (Pethes 2016: 35)

Der von Pethes vorgeschlagene Barthes'sche Begriff der *écriture*⁶ erfasst diese Phänomene der Fallgeschichte insofern konsequent, als es hier nicht nur um einen Stil oder eine besondere Struktur mit besonderen inhaltlichen Motiven geht, sondern auch um eine mediale Praktik, die den Text selbst wie seine epistemologischen und

4 Dt. Übersetzung: "Und der Diskurs, der sich nun ausbilden wird, [...] wird sich in einer Sprache entwickeln, die vorgeben wird, die Sprache der Beobachtung und Neutralität zu sein" (Foucault 2003: 328).

5 Vgl. Pethes (2016: 15). Siehe dazu auch Brière (2009: 158) und Viart (2002).

6 Barthes hat sich dazu mehrfach geäußert. Siehe z.B. Barthes (1984a und 1984b).

praktischen Grundlagen umfasst. Folgende Aspekte lassen sich mit Barthes' Konzept der *écriture* erkennen: 1) Die Expliziertheit von Schreiben (als Spur in Texten, als inhaltliches Moment, als Programm), mit der ein ästhetisches Moment auf den Plan tritt, das Gattungs- und Textgrenzen zumindest behandelt, wenn nicht auflöst. 2) Dieses Schreiben verweist auf und zeigt das mitlaufende Leben. 3) Schreiben hat auf diese Weise nicht den einen fertigen Text zur Folge (oder mehrere Textfassungen), sondern umfasst den gesamten Prozess und zeigt auch das ästhetische Potential dieses Komplexes. 4) Schreiben lässt wichtige Begriffe wie Autor, Werk, Text neu verhandeln. 5) Schreiben zeigt den Schreibenden im Schreiben (intransitiv, als Medium) (vgl. Barthes 1984b: 344f.).⁷

Diese Aspekte der *écriture* können mit dem Rechtsfall literarisch produktiv werden, da diesem unzählige mediale Vorgänge in unterschiedlichsten Modi und Praxisformen vorangehen wie nachfolgen. Es sind neben der epistemologisch aufgeladenen Fall-Logik gerade diese praktischen Momente medialer Übersetzungen und Transformationen, die die Literatur interessieren. Literarische Fallgeschichten gehen damit auch auf den Umstand ein, dass sich Recht nicht als Ganzes, sondern nur, wie Derrida festhält, in seine einzelnen Textteile, in seine Phasen des Agierens, in seine Zwischenräume zerlegen lässt (vgl. Derrida 1990: 937),⁸ juristische Sprachhandlungen daher stets Spuren anderer Texte und Systeme enthalten (vgl. Ladeur 2012: 187). Damit lässt sich die Verknüpfung von Gesetzestext (die Vorschrift, Geltung) und Rechtsnorm (die durch die Praxis erst gesetzt wird) als ein Streit zwischen Verknüpfung von Normtext und Empirie verfolgen, die durch sprachliches Handeln zu Textualität wird. Die Literatur fordert dabei der Umstand heraus, dass der Kampf um die Inhalte (Naucke) in der Jurisprudenz nur durch rhetorische Abschlussstrategien und Reduktionen beigelegt werden kann. Zudem stehen Fall-Prozesse immer auch in einer besonderen Zeitstruktur. Das gilt für das Urteil und die Begründung mit ihren reziproken Referenzen auf Vergangenes, Gegenwart (des Äußerns, der Festlegung) und des Zukünftigen (den Rechtsfolgen). Entscheidungen müssen Tatfragen wie Rechtsfragen berücksichtigen und enthalten Vorgängiges im

7 Siehe dazu Knaller (2017: 24).

8 Derrida zitiert auch Montaigne (1965: 1072): "Or les loix se maintiennent en crédit, non par ce qu'elles sont justes, mais par ce qu'elles sont loix. C'est le fondement mystique de leur autorité; elles n'en point d'autre." Dt. Übersetzung: "Die Gesetze genießen ein dauerhaftes Ansehen und verfügen über einen Kredit, nicht etwa, weil sie gerecht sind, sondern weil sie Gesetze sind: das ist der mystische Grund der Autorität; es gibt keinen anderen [...]." Zit. in neuer Übersetzung von Alexander García Düttmann in: Derrida (2014: 25).

mehrfachen Sinn (die Tat, die Umstände, der Fall wie die Gesetze, das Regelwerk). Die Entscheidung (vgl. Niehaus 2006: 22) ist daher stets ein Moment des Bruchs, ein Zeitschnitt durch das Anhalten der Beweisketten, die Auslegungen, die Begründungen zugunsten eines Urteils. Die damit entstehenden Kontingenzen, Paradoxien, Kollisionen und Konfrontationen sind literarisch extrem reizvoll. Denn in den ästhetischinteressanten Fallgeschichten geht es nie um die 'Schließung' einer Erzählung, um ein definitives Ende, sondern vielmehr um den Umstand, dass Recht Handeln im Leben und in der Gesellschaft ist, Recht wie ein Akteur wirksam ist (vgl. Arnauld 2009: 31). Sprache ist in diesem Sinne nie unschuldig, rational, eindeutig oder abschließend.

5 Recht und Literatur – Alfred Döblin, Truman Capote, Emmanuel Carrère

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, lässt sich mit dem Fall bzw. der Fallgeschichte das Verhältnis von Recht und Literatur verhandeln, das einmal enger, einmal distanzierter ist. Einen ausführlichen Blick auf diese Relationen will ich im Folgenden nicht vornehmen. Vor allem deshalb, da sie von den jeweiligen Rechtssystemen, Fachdiskursen wie dem Literatursystem und anderen sie beobachtenden Zugängen abhängig sind und sich entsprechend komplex gestalten. Anhand der drei Fallkonstruktionen von Alfred Döblin (1924), Truman Capote (1965) und Emmanuel Carrère (2000) lässt sich jedoch ein Einblick in wechselseitige Beobachtungsformen und mediale Verwicklungen geben.

Alfred Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* (1924) erscheint in einer Zeit, in der das Verhältnis von Recht und Literatur zwar angespannt, aber auch geprägt ist von einem Innovationswillen, der beide Seiten umfasst. Zum einen greifen nach einer relativ nahen Zusammenschau im 18. und 19. Jahrhundert die Rechtstheorien und die Jurisprudenz im Zuge des Positivismus und der Verfächlichung (vgl. Schönert 1991: 37; Frommel 1991: 470–472) nun weniger auf Literatur zurück.⁹

9 Das heißt nicht, dass reformwillige Theorien der Rechtswissenschaft nicht weiter den Wert der Literatur herausstreichen würden – wie etwa Gustav Radbruch und Franz von Liszt oder auch der Soziologe Karl Mannheim. Literatur wird, wie Schönert (vgl. 1991: 501) nachvollziehbar macht, zum 'Material', wird als empirischer Nachweis für Theorien verwendet. Rechtstheorien verweisen auf die Literatur als Affektarchiv und Stilmodell – Beispiele finden sich in den Theorien zum Rechtsgefühl und mit der im 19. Jahrhundert entstehenden akademischen Liaison von Recht und Literatur.

Noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bildeten Akten und Fallgeschichten ein Bindeglied.¹⁰ Zum anderen beginnt sich auch die Literatur in gegenüber dem 18. und frühen 19. Jahrhundert modifizierter Form am Recht zu interessieren. In Folge der Reformbewegungen im Strafrecht, der Ausbildung der Kriminologie als Fachwissenschaft und des Interesses an öffentlichen Prozessen, die durch die neuen Massenmedien kolportiert werden, greifen Schriftstellerinnen und Schriftsteller gemeinsam mit Journalistinnen und Journalisten in die Diskussionen um Rechtsverhältnisse, Rechtsreformen und Rechtspraktiken ein. In Zeitschriften werden regelmäßig justizkritische Texte verfasst (vgl. Linder 1991: 565). Institutionen der Strafjustiz rücken in das Zentrum des Interesses der Literatur. Es kann von einem Umbruch der Kriminalitätsdarstellung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Hier hat ab 1900 besonders das Affektive eine wichtige Rolle inne. So etwa wenn – arbeitsteilig zwischen literarischen und juristischen Texten, wie Monika Frommel (1991: 487) feststellt – das "Böse" interessant wird (vgl. Knaller 2016, 181–185). Zentral werden dabei auch die juristische Schuldfrage und die rechtliche "Berechenbarkeit" ihres jeweiligen Ausmaßes. In bis weit in das 20. Jahrhundert gültigen Texten versuchen Psychologen, Biologen und Mediziner das Verbrechen zu systematisieren, zu kategorisieren und objektiv beurteilbar zu machen. Fragen nach den Hintergründen und Motiven bei der Entstehung von Kriminalität werden nunmehr in die Konstruktion von Rechtsfällen einbezogen. Im Gegensatz zum vormodernen Inquisitionsverfahren, in dem es vor allem um Geständnisse geht und das Verfahren auf souveränen Entscheidungen basiert, ist das moderne Recht ein komplexer Apparat unterschiedlicher Perspektiven in vielseitigen medialen Formationen. Anklage und Angeklagter wie Verteidigung haben ein Äußerungsrecht, das zuvor in der Form nicht möglich war. Hinzu kommen die diversen Fachtexte und Gutachten von Sachverständigen, die nicht nur Sachverhalte feststellen, sondern auch die Schuldfrage präzisieren helfen sollen. Physische und psychische Determinanten sowie soziale Umstände und Biografien werden relevant. Es geht um die Schuldfähigkeit des Einzelnen und um die Zurechnungsfähigkeit außerhalb von Selbstverantwortlichkeit (vgl. Schönert 1991: 47). Nicht nur Döblin, sondern auch Capote und Carrère konzentrieren sich stark auf diese täterorientierten

10 Schon im 18. Jahrhundert entstehen, gleichsam als Nachfolger der von Foucault beschriebenen Textformen, semi-literarische Räubergeschichten und im französischen wie deutschsprachigen Raum die schon genannten Pitavalgeschichten, die bis in das 20. Jahrhundert beliebt waren und auch den Juristen als Fallbeispiele dienten (vgl. dazu Weiler 1998: 67–75).

Fragen der Schuldhaftigkeit (vgl. Frommel 1991: 492). Döblins Fallgeschichte stellt sich dabei der in der rechts- und naturwissenschaftlichen kriminologischen Fachliteratur aufgebauten Typologie der Frau als prädestinierte Verbrecherin. Die Schriften von Cesare Lombroso, Erich Wulffen und Richard von Krafft-Ebing sind nur einige einflussreiche Beispiele für eine – auf jahrtausendealte Topoi zurückgreifende – Verurteilung der Frau als Trieb- und Verbrecherwesen. In der zeitgenössischen Literatur wird das Motiv der Frau als (Gift-)Mörderin aufgegriffen, um es an Fragen der Emanzipation, der Kritik bürgerlicher Ehe- und Lebensformen, unterdrückter Sexualität, freier Berufs- und Partnerwahl anzubinden. Für Döblin ist der Giftmord-Fall nicht nur juristisch und fachlich interessant (Döblin war Arzt und Psychiater). Er bildet auch den Ausgangspunkt für seine neue poetologische Programmatik der Realitätsdaten, einer Literatur der "Tatsachenphantasien" (Döblin 1963: 19) gegen den psychologischen und den Entwicklungsroman. Döblin setzt dieses Programm mit einem Text um, der den Aufsehen erregenden Fall von Ella Klein und Margarete Nebbe (im Roman *Elli Link und Grete Bende*) aus verschiedenen Perspektiven aufrollt. Für Gericht und Öffentlichkeit waren an diesem Fall zwei Punkte wichtig: einerseits die Tatsache, dass es sich um eine homosexuelle Beziehung zweier, von den Sachverständigen gemäß der gängigen Typologisierung als psychisch und physisch schwach beschriebene Frauen handelte; und andererseits der Umstand, dass beide Frauen, aber besonders Ella Klein, von ihren Männern misshandelt wurden. Am Ende wurden am 16. März 1923 beide der Anklagepunkte des Totschlags und des versuchten Totschlags schuldig gesprochen, aber zu einer milden, wenngleich in der Schwere ungleich verteilten Strafe verurteilt. Die Angeklagte Ella Klein erhielt vier Jahre Gefängnis, Grete Nebbe eineinhalb Jahre Zuchthaus.¹¹ Döblin zerlegt den Fall in mehrere Schichten. In einem ersten Teil findet sich die dokumentarisch stilisierte Schilderung der Abläufe bis zum Mord aus einer z.T. personalen Erzählperspektive, wie sie sich später auch in *Berlin Alexanderplatz* (1929) finden lässt. Diese Schilderung ist knapp und von einer gewissen Geschwindigkeit der Abläufe getragen. Gleichzeitig verwendet Döblin eine extrem dichte, präzise Sprache, die den konstruktiv-medialen Charakter seiner Geschichte hervorhebt.

11 Ausführlich und materialreich dazu Siebenpfeiffer (2005), auch Wetzell (2014) und Steinlechner (1995).

Link war ihr ganz verfallen. Sie merkte es, je länger sie zusammen waren. Zuerst achtete sie nicht darauf. Männer waren immer so. – Aber dann war es unbequem. Es war auch so stark bei ihm und dann immer gleichmäßig. (Döblin 1924: 9)

In größter Unruhe, völliger Zerfahrenheit Frau Link. Sie war matt, pflegte den Mann. Sie baute auf, sie baute ab. Wie er saß, lag und nicht verging. (Döblin 1924: 61)

Elli ging noch einmal zu dem Drogisten. Bekam das Gift wieder. Das Opfer lag inzwischen zu Hause herum oder lief zu Ärzten. (Döblin 1924: 65)

Auf diese Schilderungen folgt in einer zweiten Phase des Textes eine Rekonstruktion der Verhandlung und der Auftritte der Sachverständigen sowie in einer dritten ein Semi-Epilog mit Kommentaren der Presse und von Fachleuten zum milden Urteil und dem Rechtswesen allgemein. Der anschließende Epilog, in dem Döblin in der Ich-Form sein Fall-Dilemma und seine Recherchen schildert, ist im hier interessierenden Kontext von Recht und Literatur aufschlussreich:

Das Ganze ist ein Teppich, der aus vielen einzelnen Fetzen besteht, aus Tuch, Seide, auch Metallstücke, Lehm Massen dabei. An manchen Stellen liegen die Teile lose nebeneinander. Manche Bruchstücke sind mit Leim oder Glas verbunden. Dennoch ist alles lückenlos und trägt den Stempel der Wahrheit. Es ist in unsere Denk- und Gefühlformen geworfen. Es hat sich so ereignet; auch die Akteure glauben es. Aber es hat sich nicht so ereignet. Von seelischer Kontinuität, Kausalität, von der Seelenmasse und ihren Ballungen wissen wir nichts. Man muß die Tatsachen dieses Falles, die Briefe, Handlungen hinnehmen und es sich planmäßig versagen, sie wirklich zu erläutern. (Döblin 1924: 112)

Das zur Sprache gebrachte Dilemma ist konstruktiv zu wenden. Denn in einem letzten Teil von Döblins Text werden neben der Erzähl- und Berichtsebene noch weitere Beobachtungsperspektiven eingespeist – eine Handschriftenanalyse der Täterinnen sowie eine "räumliche Darstellung der Seelenveränderung" von Elli Link anhand von Grafiken. Diese Bildtafeln und Diagramme sind erst wieder 2013 in einer Neuauflage abgedruckt worden. Wahrscheinlich, wie Pethes (vgl. 2016: 187) vermerkt, aus Gründen der Betonung des literarischen Charakters des Textes. Diese Manipulation steht nicht nur der Poetik Döblins entgegen, sondern auch den Interessen des modernen Literatursystems. Die enge Verknüpfung von dokumentarischen und journalistischen Berichten, Originaldokumenten und faktischem Material mit fiktionalen, literarisierenden Elementen ist ein wichtiges Schreibverfahren der modernen Literatur – vom Realismus über die Avantgarden bis hin zur zeitgenössischen Dokumentarliteratur, für die Carrères *L'Adversaire* ein Beispiel ist. Autorinnen und Autoren übernehmen hier abwechselnd die Rolle von Investigatoren und Richtern im Hinblick auf einen Fall und zugleich auf sich selbst gewendet. Zudem weisen diese Formen einen medial reflektierten Zugang zu Schreiben und Schrift auf, der beeinflusst ist von den Wissenschaften, den bildgebenden Medien

und dem Journalismus. Schreiben ist hier stets auch Kommentar und Beobachtung von Schreiben. Das im Epilog von Döblin aufgezeigte Dilemma ist daher produktiv und Konsequenz einer *écriture* zu den Fragen nach dem Recht und seiner Mittel. In einer zeitgenössischen Rezension wird dieser Anspruch des Autors erkannt und zusammengefasst:

Es sind nicht drei Personen, sondern fünf. Die drei Personen des Prozesses. Und dann der Arzt Döblin und der Dichter Döblin. Man glaubt ganz deutlich zu erkennen, wie dieser Dichter arbeitet, auch wenn er nichts als Dichter ist. (Siemens 1925, zit. nach Pethes 2016: 189)

Gegenüber dem vielschichtigen Verfahren Döblins fällt Capotes Fallgeschichte *In Cold Blood. A True Account of a Multiple Murder and Its Consequences* weniger experimentell aus. Allerdings steht auch diese Geschichte in einem kritischen Verhältnis zum Rechtssystem, in diesem Fall sind es die Regeln des *Common Law* mit seiner kasuistischen Grundlage der exemplarischen Fälle und Analogien. Das Verbrechen ist hier noch aufsehenerregender als bei Döblin: Zwei junge Männer, Perry Edward Smith und Richard Eugene Hickock, die sich im Gefängnis kennengelernt haben, töten am 15. November 1959 in einem kleinen Ort in Kansas bei einem erfolglosen Raubüberfall eine vierköpfige Familie in ihrem Haus. Capote hat an diesem Fall mehrere Jahre gearbeitet, Prozessakten und Gutachten eingesehen, Interviews geführt und auch die beiden Täter vielfach persönlich gesprochen. Mit einem, Perry Smith, hat er sich auch freundschaftlich verbunden. Der Text weist im Gegensatz zu Döblins durchgehend tradiert realistische Komponenten auf. Das zeigt sich schon am ersten Abschnitt – eine Stadt- und Landschaftsbeschreibung:

The village of Holcomb stands on the high wheat plain of western Kansas, a lonesome area that other Kansans call "out there". Some seventy miles east of Colorado border, the countryside, with its hard blue skies and desert-clear air, has an atmosphere that is rather more Far West than Middle West. The local accent is barbed with a prairie twang, a ranch-hand nasalness, and the men, many of them, wear narrow frontier trousers, Stetsons, and high-heeled boots with pointed toes. (Capote 2012: 3)

Dem *New Journalism* verschrieben, verwendet Capote Originaldokumente, Protokolle und Interviews. Die Schuldfrage verhandelt er anders als Döblin weniger fachlich und medizinisch-wissenschaftlich orientiert, sondern zwischen Recht und Moral changierend. In einem Klima von Bürgerrechtskämpfen und begleitet von einer Freundin, der Schriftstellerin Harper Lee, fährt der New Yorker Autor in eine rurale Gegend, in der das Konzept von *Law and Order* und die Todesstrafe nicht in Frage gestellt werden. Den brisanten Mordfall erarbeitet Capote über folgende

Textschichten: Die Idylle der Kleinstadt mit ihren Bewohnern, die perfekte Familie, die lieblosen und gewalttätigen Verhältnisse von Perry Smith, die rastlose Polizei und Justiz, der Tathergang, die langsame Hinführung zum Motiv und den Beweggründen (ein Spannungsmoment), die Flucht der Täter als Roadstory, das Verfahren, die Zeit in der Todeszelle, die Exekution in knapper Form. Während die Familie als vorbildlich dargestellt wird, sind die beiden Täter Figuren voller emotionaler Konflikte und hoch gewaltbereit. Sie sind verfangen in einem Klima eigener und fremder Empathielosigkeit. Die Schuldfrage wird damit auch auf andere Personen wie den Vater und die Mutter (im Falle von Perry) ausgeweitet. Die genauen Motive, warum es nach dem erfolglosen Raubüberfall zu den vier Morden kommen konnte, bleiben letztendlich offen. Auch wird die Frage, wer die Morde an den vier Personen tatsächlich verübt hat, nicht befriedigend geklärt. Perry Smith reklamiert erst in einem zweiten Anlauf und mit der moralischen Begründung seines Mitleids mit der Mutter des Mittäters alle Morde für sich. Gewalt ist in Capotes Text kein rational erklärbares und ausdefinierbares Phänomen. Das zeigt sich auch an anderen Insassen in den Todeszellen – ebenfalls spektakuläre Fälle wie der hochgebildete kaltblütige Mörder seiner Eltern Lowell Lee Andrews oder die Mehrfachmörder George Ronald York und James Douglas Langham, die auch wegen ihres guten Aussehens Berühmtheit erhalten. Capote spielt mit dem Faszinosum Verbrecher und ihren Fällen und mit der Unmöglichkeit, den Fall jemals endgültig abzuschließen. So lässt er eine mögliche Schuldinderung durch psychische und physische Beeinträchtigungen offen und sucht mit seiner mehrperspektivischen Fallkonstruktion auch nach den Orten von rechtlicher und gesellschaftlicher Empathie – ein Unterfangen, das vor dem Hintergrund der Todesstrafe und der damit zusammenhängenden moralischen Schuldfrage von Recht und Gesellschaft gesehen werden muss. Mit diesen emotionalen Aspekten markiert Capote letztendlich auch wesentliche Divergenzen zwischen Recht und Literatur und begibt sich zudem – auch entgegen den Objektivitätsregeln des *New Journalismus* – in hohe Nähe zu seinem Fall.

Ganz nahe am Fall und am Täter befindet sich auch Emmanuel Carrère mit seiner von der Kritik gepriesenen Enquête *L'Adversaire*. Jedoch gibt sich Carrère im Gegensatz zu Capote in der ersten Person und in Schreibszenen, in denen er die Entstehung seines Textes kommentiert, zu erkennen. Der Fall ist sicherlich der spektakulärste der drei Beispiele: Am 9. Jänner 1993 ermordet der angebliche Arzt Jean-

Claude Romand seine Ehefrau, seine beiden Kinder, die Eltern und tötet deren Hund. Der Fall erregte enormes Aufsehen in Frankreich, nicht nur angesichts der Schwere des Verbrechens, sondern auch, weil er in ein bürgerliches, akademisches Mittelklassemilieu führte und dieses mit einer Tat konfrontierte, die das gesamte Wertesystem aus dem Gleichgewicht zu bringen drohte. Romand galt als vorbildlicher Vater und Ehemann und als unauffälliges, freundliches Mitglied der Gesellschaft in seinem Wohnort Preveessin. Nach den in Abständen von mehreren Tagen stattfindenden Morden und einem selbst gelegten Brand seines Hauses sowie einem Selbstmordversuch stellte sich nach und nach heraus, dass Romand ein jahrelanges Doppelleben geführt hat. Er war weder Arzt, noch Wissenschaftler, noch ein treuer Ehemann.

Wie bei Döblin und Capote lernt man mehrere Facetten des Täters kennen. Der Vielfachmörder Romand wird in *L'Adversaire* als ein zutiefst einsamer Mensch beschrieben, in den seine Eltern ohne große Zuneigungsbeweise ihre größten Erwartungen setzen. Er ist ein in seinen Emotionen und in seiner Sexualität höchst unsicherer Mann. Gleichzeitig spielt Romand perfekt seine Rolle als Familienvater und erfolgreicher Arzt. Er ist ein skrupelloser Betrüger, der Freunde und Verwandte um ihr Geld bringt, das er rechtswidrig in der Schweiz deponiert. Romand hat möglicherweise auch weitere Morde an ihr Geld einfordernden Personen begangen, was man ihm aber nicht nachweisen kann. Schließlich wird er im Gefängnis religiös und ein vorbildlicher Gefangener, der andere in ihren Krisen unterstützt. Diese moralische Läuterung erweist sich wiederum als relativ, denn die Lügen bleiben weiter bestehen. So beginnt er im Gefängnis eine Affäre mit einer ehemaligen Lehrerin der Schule seiner Tochter. Diese Liebesbeziehung ist insofern überraschend, da die junge Frau Teil jener Geschichte ist, die Romand so aus dem Gleichgewicht bringt, dass er die Morde begeht. Als der verheiratete Direktor, der ein Verhältnis mit besagter Lehrerin hat, auf Betreiben von Kolleginnen und Kollegen sowie von Eltern seines Amtes enthoben wird, geht Romand das einzige Mal aus sich emotional heraus, wird auffällig und wahrgenommen. Während des Prozesses werden beide der Lüge überführt. Frappierend an dem Täter und dem Verbrechen sind – wie in den anderen beiden Fällen auch – seine Überzeugtheit von der Unausweichlichkeit der Tat und die Vorgeschichte dieser Ereignisse, ihr Modus als Folge unzähliger Koinzidenzen, aber weniger markanter Entscheidungen (auch von anderen), die in die Auslöschung ganzer Leben führen.

Im Gegensatz zu Döblin und Capote stellt sich Carrère dem Fallkomplex nicht aus einer Außenperspektive. Das lässt sich schon an seinem Prolog erkennen. Weder beginnt er mit einer Beschreibung des Täters (wie Döblin), noch mit der Idylle des Milieus des Tatorts (wie Capote), sondern stellt gleich zu Beginn seine direkte Involviertheit in den Fall heraus:

Le matin du samedi 9 janvier 1993, pendant que Jean-Claude Romand tuait sa femme et ses enfants, j'assistais avec les miens à une réunion pédagogique à l'école de Gabriel, notre fils aîné. Il avait cinq ans, l'âge d'Antoine Romand. Nous sommes allés ensuite déjeuner chez mes parents et Romand chez les siens, qu'il a tué après le repas. [...] J'ai fini [ein letztes Buchkapitel einer Biografie über Philip K. Dick] le mardi soir et mercredi matin lu le premier article de *Libération* consacré à l'affaire Romand. (Carrère 2016: 9)¹²

Er führt damit keine persönliche Betroffenheit angesichts des spektakulär Anderen vor, sondern findet sich wieder in einem Muster der unweigerlichen Verbindung, wenn nicht Nähe des 'Normalen' und 'Alltäglichen' zu Verbrechen und Gewalt – dem 'adversaire'. Im Folgenden rekonstruiert Carrère die Vorgänge und Vorgeschichten auf Basis von Prozessakten, Zeitungsberichten, Interviews und persönlichen Begehungen der Wege und Orte, wo Romand während seines Doppellebens die Tage und Nächte verbrachte.¹³ Die Fragen, die er stellt, sind keine nach den Motiven oder der Schuld, sondern solche nach der Persönlichkeit Romands, seinem Innen- und Doppelleben:

[...] ce qui se passait dans sa tête durant ces journées qu'il était supposé passer au bureau; qu'il ne passait pas, comme on l'a d'abord cru, à trafiquer des armes ou des secrets industriels; qu'il passait, croyait-on maintenant, à marcher dans les bois. (ebd. : 35)¹⁴

Carrères Enquête changiert als eine Untersuchung des Falschen im Alltäglichen zwischen Autobiografie und Fallkonstruktion. Statt objektivierender, wissenschaftlich oder journalistisch versierter Zeuge und Aufklärer zu sein, schreibt er sich

12 Dt. Übersetzung (S.K.): "Am Samstagmorgen des 9. Januar 1993, während Jean-Claude Romand seine Frau und seine Kinder umbrachte, nahm ich mit meiner Familie an einer pädagogischen Versammlung teil, die in der Schule von Gabriel, unserem Ältesten, stattfand. Er war fünf, so alt wie Antoine Romand. Anschließend gingen wir zu meinen Eltern zum Mittagessen und Romand zu den seinen, die er nach dem Essen tötete. [...] Am Dienstag Abend war ich fertig [mit dem letzten Kapitel einer Biografie über Philip K. Dick], und am Mittwochmorgen las ich in *Libération* den ersten Artikel über den Fall Romand."

13 Diese persönlichen Begehungen der Wege und Orte der Täterinnen findet sich auch in Döblins Epilog beschrieben. Die jahrelangen Besuche Capotes am Ort des Geschehens und seine unzähligen Gespräche mit involvierten Personen sind legendär und auch von Bennett Miller 2005 (*Capote*) erfolgreich verfilmt worden.

14 Dt. Übersetzung (S.K.): "[...], was in seinem Kopf vorging in all dieser Zeit, die er eigentlich im Büro verbringen hätte sollen, und die er nicht – wie zunächst angenommen – damit zugebracht hatte, mit Waffen oder Industriegeheimnissen zu handeln; die er, wie man jetzt annahm, mit Spaziergängen im Wald verbrachte."

selbst in den Fall ein. Das schon in Döblin und Capote gezeigte Wechselspiel zwischen den in der juristischen Fallkonstruktion offen gelegten tiefen Verletzungen der Täter, deren Persönlichkeit und Leben man rekonstruiert, um die Schuldfähigkeit zu ermessen, und der Darstellung der furchtbaren Morde und des dadurch zugefügten Leids wird auf diese Weise intensiviert. Carrère holt den Täter in seine eigene Biografie. In einem Brief an Romand schreibt er im November 1996:

[...] ce défaut d'accès à vous-même, ce blanc qui n'a cessé de grandir à la place de celui qui en vous doit dire 'je'. Ce n'est évidemment pas moi qui vais dire "je" pour votre compte, mais alors il me reste, à propos de vous, à dire "je" pour moi-même. À dire, en mon nom propre et sans me réfugier derrière un témoin plus ou moins imaginaire ou un patchwork d'informations se voulant objectives, ce qui dans votre histoire me parle et résonne dans la mienne. (ebd.: 204)¹⁵

Der Text entfernt damit die Suche nach einer Wahrheit am weitesten von den Anforderungen an eine Wahrheit des Rechts. Das Recht eröffnet hier weder einen Einblick in die "wahren" Gründe der Tat, noch des Täters, noch des Autors. Der Fall Romand wird auch zum Fall Carrère. Dass man mit der Nähe zu "seinem" Fall selbst zum Täter werden kann, beschreibt Carrère in einem Kommentar zu Capotes *In Cold Blood*, ein Buch, das er als Vorbild anerkennt:

The whole last part of the book is about the years the two criminals spent in prison, and during those years, the one main person in their lives was Capote. Nevertheless, he erased himself from the book. [...] He spent his time going telling them that he was going to get them the best lawyers, [...] when in fact he was lighting candles in the church in the hope that they would be hanged because he knew that this was the only satisfactory end of his book. It's a level of moral discomfort almost without equal in literature [...]. (Hunnewell 2013)¹⁶

6 Resumée

Bei den von den drei Autoren gewählten Geschichten handelt es sich um wahre Kriminalfälle. Es sind singuläre Fallgeschichten, für die man den französischen Begriff *faits divers* verwenden kann. Dieser kommt aus dem Journalismus und ist seit dem 19. Jahrhundert für spektakuläre Verbrechen ebenso in Verwendung wie für

15 Dt. Übersetzung (S.K.): "Diese Unmöglichkeit, Zugang zu Ihnen selbst zu finden, dieser weiße Fleck, der nicht aufhört dort größer zu werden, wo Sie 'ich' sagen sollten. Es bin natürlich nicht ich, der an Ihrer statt 'ich' sagen wird, ich kann nur für mich selbst 'ich' sagen, aber es bleibt mir, im Hinblick auf Sie, 'ich' für mich selbst zu sagen. Zu benennen – in meinem eigenen Namen und ohne mich hinter einem mehr oder minder imaginären Zeugen oder dem Patchwork angeblich objektiver Informationen zu verschanzen –, was mich an Ihrer Geschichte bewegt und in meiner ein Echo findet."

16 Auch in Mason (2017: 54).

ungewöhnliche Unfälle des Alltags. Roland Barthes (1964) erläutert in seinem Essay "Structure du fait divers", dass für solche Fälle zwei besondere Faktoren, welche die Information ambig halten, und eine besondere Relation zwischen diesen Faktoren in Form einer "causalité aléatoire, coïncidence ordonnée" (ebd.: 196) zusammen kommen müssen. Anders als etwa z.B. der 'politische Mord' bleibt ein *fait divers* stets "inclassable" (ebd.: 188f.), also 'anders', 'gemischt' und nicht streng kategorisierbar. In den von Döblin, Capote und Carrère erzählten Fällen sind es denn auch die von Barthes beschriebenen speziellen Relationen, die bestehende Ordnungen und Erwartungsmuster verletzen, das Alltägliche und Normale mit dem Speziellen und Ereignishaften (vgl. Émile 2007) kollidieren lassen. Diese nicht kontrollierbaren Verhältnisse von aleatorischer Kausalität und geordneter Koinzidenz haben ein zutiefst existentielles Eintauchen in die Person des Täters und der Täterin wie des Autors selbst zur Folge. Sie führen bisweilen auch in die großen Fragen des Fatalen, Mystischen, Religiösen. So fragt sich Emmanuel Carrère angesichts der am Ende zur Schau gestellten Läuterung des Täters, ob es das Gute (der Christ) sei, der in Romands Glauben zum Ausdruck kommt, oder der *Adversaire*, der Antichrist, der sich im Guten tarnt. Auf welcher Seite und in welcher Geschichte steht dabei der Autor mit seiner Geschichte? Um welches Unterfangen handelt es dann überhaupt noch? Der letzte Satz in Carrères Text lautet: "J'ai pensé qu'écrire cette histoire ne pouvait être qu'un crime ou une prière." (ebd.: 219)¹⁷

Während die Norm und die Urteilskraft des Richters und der Richterin den Fall im Sachverhalt erfassen und zum Rechtsfall kategorisieren können und müssen, bleiben die Koinzidenzen und Widersprüche der *faits divers* dem Journalismus überlassen. Die Literatur erweitert diese Facetten und Multiperspektivitäten um formale und mediale Hybridisierung, Schreibszenen und autobiografische Beobachtungsebenen. Im Gegensatz zum Rechtsfall liegt dem literarischen Fall keine strenge Norm zugrunde, es folgen kein Urteil oder eine Entscheidung. Das Recht trennt sich hier von der Literatur – anders als in den Pitavalgeschichten und *lettres de cachets*, die Foucault beschreibt. Dennoch ist umgekehrt ein seit dem 18. Jahrhundert nie aufgelöstes enges Verhältnis der Literatur zum Recht zu konstatieren. Der Casus, der Fall als Rechtsfall wie als Fallgeschichte gehören zu den auch für

17 Dt. Übersetzung (S.K.): "Ich dachte, dass diese Geschichte niederzuschreiben, nur ein Verbrechen oder ein Gebet sein kann."

die zeitgenössische Literatur interessantesten Formen. Die damit verbundenen Herausforderungen für Literatur, Gesellschaft und Recht lassen sich mit Döblin so festhalten: "Die Schwierigkeiten des Falles wollte ich zeigen, den Eindruck verwischen, als verstünde man Alles oder das Meiste an solchem massiven Stück Leben. Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene." (Döblin 1924: 117)

Literaturverzeichnis

- Arnauld, Andreas von (2009): "Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs", in: Klein, Christian / Martínez, Matías (Hg.): *Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Stuttgart / Weimar: Metzler, 14–50.
- Barthes, Roland (2002): "Analyse textuelle d'un conte d'Edgar Poe", in: ders.: *Œuvres complètes. Tome IV. 1971 - 1976*, hg. von Éric Marty. Paris: Seuil, 413–442. [1973]
- Barthes, Roland (1988): "Textanalyse einer Erzählung von Edgar Allen Poe", in: ders.: *Das semiologische Abenteuer*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 266–298.
- Barthes, Roland (1984a): "Écrire, verbe intransitif?", in: ders.: *Le bruissement de la langue. Essais critiques, Vol. 4*. Paris: Seuil, 21–32.
- Barthes, Roland (1984b): "Longtemps, je me suis couché de bonne heure", in: ders.: *Le bruissement de la langue. Essais critiques, Vol. 4*. Paris: Seuil, 333–346.
- Barthes, Roland (1964): "Structure du fait divers", in: ders.: *Essais critiques*. Paris: Seuil, 188–197.
- Brière, Émile (2009): "Faits divers, faits littéraires. Le romancier contemporain devant les faits accomplis", in: *Études littéraires* 40, 157–170.
- Brière, Émile (2007): "Le laminage de l'événement du quotidien. Quelle place pour l'individu dans *L'Adversaire* d'Emmanuel Carrère?", in: *Temps Zéro* 1. [<http://tempszero.contemporain.info/document78>, 25.04.2017]
- Capote, Truman (2012): *In Cold Blood. A True Account of a Multiple Murder and Its Consequences*. New York: Vintage International. [1965]
- Carrère, Emmanuel (2000): *L'Adversaire*. Paris: POL.
- Derrida, Jacques (2014): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*, übers. von Alexander García Düttmann. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Derrida, Jacques (1990): "Force de loi: 'Fondement mystique de l'autorité'", in: *Cardozo Law Review* 11, 920–1045.

- Döblin, Alfred (1963): "Berliner Programm", in: ders.: *Aufsätze zur Literatur*, hg. von Walter Muschg. Freiburg: Walter Verlag, 15–19.
- Döblin, Alfred (1924): *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*. Berlin: Die Schmiede.
- Foucault, Michel (2003): "Das Leben der infamen Menschen", in: ders.: *Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits. Bd. III. 1976–1979*, hg. von Daniel Defert und François Ewald übers. von Michael Bischoff. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 309–332.
- Foucault, Michel (1994): "La vie des hommes infâmes", in: ders.: *Dits et écrits. 1954–1988. Bd. III*, hg. von Daniel Defert und François Ewald. Paris: Gallimard, 237–253.
- Frommel, Monika (1991): "Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920", in: Schönert, Jörg / Imm, Konstantin / Linder, Joachim (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer, 467–496.
- Hunnewell, Susannah (2013): "Emmanuel Carrère, The Art of Nonfiction No. 5", in: *Paris Review* 206, Fall 2013.
[<https://www.theparisreview.org/interviews/6254/emmanuel-carrere-the-art-of-nonfiction-no-5-emmanuel-carrere>, 08.05.2016]
- Knaller, Susanne (2016): "Die Lust am Recht. Literatur, Recht und Emotion um 1900", in: dies. / Rieger, Rita (Hg.): *Ästhetische Emotion. Formen und Figurationen zur Zeit des Umbruchs der Medien und Gattungen (1880–1939)*. Heidelberg: Winter, 179–200.
- Knaller, Susanne (2017): "Emotions and the Process of Writing", in: dies. / Jandl, Ingeborg / Schönfellner, Sabine / Tockner, Gudrun (Hg.): *Writing Emotions. Theoretical Concepts and Selected Case Studies in Literature*. Bielefeld: transcript, 17–28.
- Jolles, André (1929): *Einfache Formen. Legende, Sage, Mythe, Rätsel, Spruch, Kasus, Memorabile, Märchen, Witz*. Halle: Niemeyer.
- Ladeur, Karl Heinz (2012): "'Finding our text...'. Der Aufstieg des Abwägungsdenkens als ein Phänomen der 'sekundären Oralität' und die Wiedergewinnung der Textualität des Rechts in der Postmoderne", in: Augsberg, Ino / Lenski, Sophie-Charlotte (Hg.): *Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt des Rechts. Annäherungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft*. München: Fink, 173–205.

- Linder, Joachim (1991): "Sie müssen entschuldigen, Herr Staatsanwalt, aber es ist so: wir trauen euch nicht...!". Strafjustiz, Strafrechtsreform und Justizkritik im März 1907–1911", in: Schönert, Jörg / Imm, Konstantin / ders. (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer, 533–570.
- Mason, Wyatt (2017): "Telling the Truth. The unclassifiable narratives of Emmanuel Carrère", in: *The New York Times Magazine* 05.03.2017, 50–56.
- Möllers, Christoph (2015): *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*. Berlin: Suhrkamp.
- Montaigne, Michel de (1965): *Les Essais de Michel de Montaigne. Édition conforme au texte de l'exemplaire de Bordeaux*, hg. von Pierre Villey. Paris: Presses universitaires de France.
- Naucke, Wolfgang (1991): "Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht", in: Schönert, Jörg / Imm, Konstantin / Linder, Joachim (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer, 59–72.
- Niehaus, Michael (2006): "Die Entscheidung vorbereiten", in: Vismann, Cornelia / Weitin, Thomas (Hg.): *Urteilen/Entscheiden*. München: Fink, 17–36.
- Pethes, Nicolas (2016): *Literarische Fallgeschichten. Zur Poetik einer epistemischen Schreibweise*. Konstanz: University Press.
- Schönert, Jörg (1991): "Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen", in: ders. / Imm, Konstantin / Linder, Joachim (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Tübingen: Niemeyer, 11–55.
- Seibert, Thomas-Michael (2004): *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Siebenpfeiffer, Hania (2005): *"Böse Lust". Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik*. Köln / Weimar / Wien: Böhlau.
- Siemens, Hans (1925): "Rezension von *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmorde*", in: *Die Weltbühne* 21, 360–361.
- Steinlechner, Gisesla (1995): *Fallgeschichten – Krafft-Ebing, Panizza, Freud, Tausk*, Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Vesting, Thomas (2011): *Die Medien des Rechts. Bd. 1: Sprache*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Viart, Dominique (2002): "Les 'Fictions critiques' dans la littérature contemporaine", in: Majorano, Matteo (Hg.): *Le goût du roman*. Bari: Graphis, 30–46.

Vismann, Cornelia (2012), *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer. Frankfurt a.M.: Fischer.

Vismann, Cornelia (2011): *Medien der Rechtsprechung*, hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski. Frankfurt a.M.: Fischer.

Weiler, Inge (1998): *Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie*. Tübingen: De Gruyter.

Wetzell, Richard F. (Hg.) (2014): *Crime and Criminal Justice in Modern Germany*. New York / Oxford: Berghahn.